

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
DER
MUNDIPHARMA GMBH,
MUNDIPHARMA DEUTSCHLAND GMBH & CO. KG,
KRUGMANN GMBH

1. ALLGEMEINES

1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") bedeutet

- (a) **"Vertrag"**: der Vertrag zwischen Mundipharma und dem Auftragnehmer über den Verkauf und Kauf von Waren und/oder die Durchführung von Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung und diesen AEB;
- (b) **"Anwendbares Recht"**: alle Gesetze, Regeln und Vorschriften, einschließlich aller Regeln, Leitlinien, Richtlinien und Anforderungen von Regierungsbehörden und aller Verhaltenskodizes oder Praktiken der Industrie die für eine der Parteien oder die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Aktivitäten gelten; einschließlich aller Gesetze zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel, zur Bekämpfung von Bestechung und Bestechlichkeit (dies beinhaltet alle anwendbaren Gesetze, die sich mit öffentlicher Korruption oder Bestechung im Geschäftsverkehr befassen, wie z.B. der U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977, der UK Anti-Bribery Act 2010) sowie Wirtschaftssanktionsgesetze (alle Gesetze und Vorschriften zu Wirtschaftssanktionen und restriktiven Maßnahmen (i) der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Schweiz und (ii) des jeweiligen Landes oder Ortes, an dem die Dienstleistungen erbracht werden und/oder an dem die Parteien ihren Wohnsitz haben, registriert sind und/oder ihren Sitz haben);
- (c) **"Verbindliche Richtlinien"**: (i) Mundipharmas Verhaltenskodex für Dritte (abrufbar unter <https://www.mundipharma.com/third-party-code-conduct-and-privacy-notice>), die Grundsätze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption durch Dritte, die Grundsätze zur Interaktion mit Angehörigen der Gesundheitsberufe durch Dritte (wenn der Auftragnehmer im Rahmen der normalen Erbringung seiner Dienstleistungen für Mundipharma mit Angehörigen der Gesundheitsberufe und/oder Organisationen des Gesundheitswesens interagiert) und die damit verbundenen Richtlinien, Betriebsverfahren, Anweisungen und Leitlinien in der von Mundipharma von Zeit zu Zeit geänderten Fassung; oder (ii) wenn der Auftragnehmer bestehende Richtlinien und Verfahren unterhält, die den verbindlichen Richtlinien gleichwertig sind, die entsprechenden Richtlinien und Verfahren des Auftragnehmers;
- (d) **"Verbundenes Unternehmen"**: in Bezug auf eine der Parteien jede Person, Firma, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Gesellschaft oder andere Einheit oder Kombination davon, die direkt oder indirekt eine Partei kontrolliert, von einer Partei kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Partei steht, wobei die Begriffe "Kontrolle" und "kontrolliert" Eigentum von fünfzig Prozent (50%) oder mehr bedeuten, einschließlich des Eigentums von Treuhandgesellschaften mit im Wesentlichen denselben wirtschaftlichen Interessen, an den Stimm- und Kapitalrechten dieser Person, Firma, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Körperschaft, Gesellschaft oder sonstigen Einrichtung oder einer Kombination davon oder der Befugnis, die Geschäftsführung dieser Person, Firma, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Körperschaft, Gesellschaft oder sonstigen Einrichtung oder einer Kombination davon zu bestimmen; mit der Maßgabe, dass für die Zwecke dieses Abkommens der Begriff "verbundenes Unternehmen" im Falle von Mundipharma Purdue Pharma L. P. (U.S.) und eine ihrer Tochtergesellschaften ausschließt;

- (e) **"Wesentliche Personen"**: alle Anteilseigner, Direktoren oder sonstigen Mitarbeiter des Auftragnehmers, die eine bedeutende Position innehaben, in der sie im Namen des Lieferanten Autorität, Ermessen oder Einfluss ausüben, der sich wesentlich auf den Betrieb oder den Ruf des Auftragnehmers auswirken kann;
- (f) **"Waren"**: die in der Bestellung beschriebenen Waren;
- (g) **"Mundipharma"**: die in der Bestellung genannte Mundipharma-Gesellschaft;
- (h) **"Bestellung"**: die von Mundipharma ausgestellte Bestellung für den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, der diese AEB beigefügt sind
- (i) **"Dienstleistung"**: die in der Bestellung beschriebenen Dienstleistungen, einschließlich aller Dienstleistungen, die mit der Installation der Waren oder eines Teils davon verbunden sind;
- (j) **"Auftragnehmer"** der in der Bestellung benannte Warenlieferant bzw. Leistungserbringer.

1.2 Vorbehaltlich eines beidseitig unterzeichneten schriftlichen Vertrages zwischen dem Auftragnehmer und Mundipharma in Bezug auf die in der Bestellung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen gelten ausschließlich diese AEB, insbesondere unter Ausschluss aller anderen Bestellung Bedingungen oder sonstiger Vorbehalte des Auftragnehmers. Die Bestellung stellt ein Angebot von Mundipharma dar, die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit diesen AEB zu kaufen, und es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zustimmt, an diese AEB gebunden zu sein, indem er (a) die Bestellung annimmt und/oder (b) eine Handlung vornimmt, die mit der Erfüllung der Bestellung vereinbar ist, einschließlich der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis von Mundipharma mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Weder das Fehlen eines ausdrücklichen Widerspruchs noch die Annahme oder Bezahlung von Leistungen (wie in Ziffer 3.3 definiert) durch Mundipharma gelten als Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. GEWÄHRLEISTUNGEN

- 2.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass:
- (a) die Waren von zufriedenstellender Qualität, geeignet für den von Mundipharma angegebenen oder dem Auftragnehmer bekannt gemachten Zweck und frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind (und es, sofern es sich um pharmazeutische Produkte handelt, für die eingetragene Haltbarkeitsdauer der Waren, ansonsten für mindestens 12 Monate ab dem Lieferdatum bleiben);
 - (b) die Waren allen relevanten Spezifikationen oder Mustern entsprechen und mit genauen, vollständigen und verständlichen Anweisungen für die Behandlung, Montage, Verwendung und/oder Lagerung der Waren versehen sind;
 - (c) die Waren allen anwendbaren Gesetzen, einschließlich aller gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf und die Lieferung der Waren entsprechen;
 - (d) das Eigentum an den Waren unmittelbar vor der Übertragung des Eigentums an Mundipharma gemäß

Ziffer 4 uneingeschränkt auf den Auftragnehmer übergeht und frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen oder Ansprüchen ist;

- (e) die Waren und/oder Dienstleistungen, allein oder in Kombination, nicht zu einer Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung von Rechten an geistigem Eigentum eines Dritten führen oder Anlass dazu geben;
- (f) der Auftragnehmer (weder direkt noch indirekt) in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen keine mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen (einschließlich Abmahnungen oder ähnlicher Mitteilungen) von einer Aufsichtsbehörde erhalten hat, und keine Maßnahmen anhängig oder angedroht (einschließlich strafrechtlicher Verfolgung, einstweiliger Verfügung, Beschlagnahme, zivilrechtlicher Geldbuße, Aussetzung oder Rückruf) sind, in denen behauptet wird, dass der Auftragnehmer oder die Waren und/oder Dienstleistungen derzeit im Wesentlichen nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen stehen;
- (g) die Dienstleistungen von angemessen qualifiziertem, geschultem und erfahrener Personal mit der gebotenen Sorgfalt und einem so hohen Qualitätsstandard erbracht werden, wie es für Mundipharma unter allen Umständen erwartet werden kann, und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen; und
- (h) die Dienstleistungen in jeder Hinsicht den Anforderungen von Mundipharma entsprechen und für den Zweck geeignet sind, der dem Auftragnehmer ausdrücklich oder stillschweigend von oder im Namen von Mundipharma mitgeteilt wird.

2.2 Der Auftragnehmer tritt hiermit alle übertragbaren Gewährleistungen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen an Mundipharma ab. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mundipharma unverzüglich alle Einzelheiten dieser Gewährleistungen mitzuteilen und alle Urkunden auszufertigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vollendung dieser Abtretung erforderlich sind.

3. PREISE UND STEUERN

- 3.1 Der Preis ist der in der Bestellung angegebene Preis. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mundipharma sind keine zusätzlichen Kosten oder Gebühren zu zahlen. Bittet der Auftragnehmer Mundipharma um Zustimmung zu solchen zusätzlichen oder geänderten Gebühren oder Entgelten, hat der Auftragnehmer dies durch Vorlage entsprechender Informationen und Nachweise zu begründen. Sofern und solange keine Einigung zwischen den Parteien erzielt wird, gilt weiterhin der in der Bestellung angegebene Preis.
- 3.2 Der Preis versteht sich einschließlich aller Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben, die von einer Regierung oder einer anderen Behörde erhoben werden. Mundipharma haftet dem Auftragnehmer gegenüber nicht für andere oder weitere Steuern, Zölle, Abgaben oder Gebühren, für die der Auftragnehmer infolge der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen haftbar ist. Wenn Mundipharma verpflichtet ist, Steuern oder Abgaben gemäß anwendbaren Gesetzen einzubehalten, ist Mundipharma berechtigt, diese Steuern oder Abgaben vor der Zahlung an den Auftragnehmer einzubehalten und abzuziehen.
- 3.3 Der Auftragnehmer stellt Mundipharma nach Abschluss der Dienstleistungen zur angemessenen Zufriedenheit von Mundipharma und/oder nach Lieferung der Waren gemäß der Bestellung eine Rechnung. Gültige Rechnungen werden von Mundipharma innerhalb von dreißig (30) Tage nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die gültige Rechnung eingegangen ist, auf ein vom Auftragnehmer benanntes Bankkonto überwiesen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare (gültige) Rechnung zu erstellen, die alle nach deutschem Recht vorgeschriebenen Pflichtangaben (insbesondere nach § 14 Abs. 4 UStG) enthalten muss. Darüber hinaus müssen Rechnungen die vollständige Bestellnummer von Mundipharma enthalten und den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Waren- /Dienstleistungsbezeichnung, Preis,

Menge und sonstigen Spezifikationen entsprechen. Sie sind an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Mundipharma kann zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben vom Auftragnehmer Berichtigungen oder Anpassungen der Rechnungen verlangen.

Mundipharma kann jeden Betrag, den der Auftragnehmer schuldet, mit jedem Betrag aufrechnen, der zu irgendeinem Zeitpunkt von Mundipharma; oder einem Verbundenen Unternehmen von Mundipharma, unabhängig davon, ob es sich um eine gegenwärtige oder künftige, bezifferte oder unbezifferte Verbindlichkeit handelt und unabhängig davon, ob diese Verbindlichkeit aus dem Vertrag resultiert oder nicht. Der Auftragnehmer kann gegenüber Forderungen von Mundipharma nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

4. LIEFERUNG

- 4.1 In Bezug auf die für die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Dienstleistungen festgelegten Liefertermine ist die Zeit von entscheidender Bedeutung. Der Auftragnehmer hat die Waren und/oder Dienstleistungen zu dem/den vereinbarten Liefertermin(en), wie in der Bestellung angegeben oder ggfs. anderweitig von Mundipharma schriftlich mitgeteilt, zu liefern. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liefert der Auftragnehmer die Waren DDP (Named Destination) (Incoterms 2020). Alle Waren müssen in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Mundipharma, den geltenden Gesetzen und den einschlägigen Industriestandards in Bezug auf die sichere und ordnungsgemäße Handhabung der jeweiligen Warenart versandt werden.
- 4.2 Unbeschadet der sonstigen Rechte von Mundipharma aus dem Vertrag, ist Mundipharma nicht verpflichtet, von der Bestellung abweichende Mengen der Waren zu akzeptieren.
- 4.3 Das Eigentum an den Waren und/oder den aus den Dienstleistungen resultierenden Leistungen geht auf Mundipharma über, sobald (a) die Lieferung am benannten Bestimmungsort oder (b) die Zahlung erfolgt ist, je nachdem, was früher eintritt. Das Risiko an den Waren und/oder den aus den Dienstleistungen resultierenden Produkten geht mit der Lieferung gemäß der Bestellung auf Mundipharma über.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat jede Verzögerung oder mögliche Verzögerung bei der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen vor dem vereinbarten Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Jede Verspätung berechtigt Mundipharma zu den in Ziffer 5 genannten Rechten.

5. ANNAHME UND LIEFERSTÖRUNG

- 5.1 Werden die Waren nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt geliefert oder verstößt der Auftragnehmer gegen die in Ziffer 2 genannten Gewährleistungen, so ist Mundipharma, ohne Einschränkung sonstiger Rechte oder Rechtsmittel und unabhängig davon, ob die Waren und/oder Dienstleistungen abgenommen wurden, berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen, insbesondere eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:
 - (a) die betreffenden Waren und alle diesbezüglichen Rechnungen zurückweisen und entweder den Auftragnehmer verpflichten, die Waren abzuholen, oder sie an den Auftragnehmer auf dessen Risiko und Kosten zurücksenden;
 - (b) die Annahme einer späteren Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen oder einer in diesem Zusammenhang vorgelegten Rechnung verweigern;
 - (c) dem Auftragnehmer einen Teil des von Mundipharma gezahlten Preises sowie alle zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, die Mundipharma bei der Beschaffung

von Ersatzwaren und/oder -dienstleistungen von einem anderen Auftragnehmer entstanden sind;

- (d) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Waren auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren; und/oder
- (e) den Auftragnehmer auffordern, auf eigene Kosten die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag erneut zu erbringen.

5.2 Die Annahme der Lieferung und/oder die Begleichung der Rechnungen stellt weder eine Annahme der mangelhaften Waren und/oder Dienstleistungen dar, noch kann sie als Verzicht auf die Rechte oder Rechtsmittel von Mundipharma ausgelegt werden.

6. PRODUKTRÜCKRUF

6.1 Der Auftragnehmer hat Mundipharma unverzüglich schriftlich und unter Angabe aller relevanten Einzelheiten zu informieren, wenn er Folgendes feststellt

- (a) jegliche Mängel an den an Mundipharma gelieferten Waren, einschließlich der Nichterfüllung der in der Bestellung festgelegten Anforderungen, der anwendbaren Gesetze, der Produktspezifikationen und/oder der von Mundipharma erteilten Verarbeitungsanweisungen; oder
- (b) wesentliche Fehler oder Auslassungen in den Anweisungen für die Verwendung und/oder Montage der Waren.

6.2 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von Mundipharma ist Mundipharma nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt:

- (a) Waren oder andere Produkte, in die die Waren eingearbeitet wurden und die ihrerseits von Mundipharma weiterverkauft wurden oder von Dritten verwendet werden, zurückzurufen; und/oder
- (b) Dritte schriftlich oder auf andere Weise über die Art und Weise oder die Verwendung oder den Betrieb von Waren oder anderen Produkten, in die die Waren eingebaut wurden, zu informieren.

Diese Rechte bestehen unabhängig davon, ob der betreffende Mangel, Fehler oder die Unterlassung von Mundipharma, seinen Abnehmern, dem Auftragnehmer oder einem Dritten festgestellt wurde und unabhängig davon, ob dieser Mangel, Fehler oder die Unterlassung einen Verstoß gegen die Gewährleistung in Ziffer 2 oder gegen andere Bestimmungen des Vertrags darstellt oder nicht.

7. PHARMAKOVIGILANZ

7.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 7 bedeutet:

- (a) **"Unerwünschtes Ereignis"** oder **"UE"** jedes unerwünschte medizinische Ereignis bei einem Patienten oder Probanden einer klinischen Prüfung, dem ein Arzneimittel verabreicht wurde und das nicht unbedingt in einem kausalen Zusammenhang mit dieser Behandlung steht;
- (b) **"Sonstige Sicherheitsinformationen"** oder **"OSI"** sind die folgenden besonderen Situationen mit oder ohne zugehörige UE: Exposition während der Schwangerschaft (mütterlicherseits oder väterlicherseits); Exposition von Säuglingen durch Stillen; Überdosierung; Missbrauch; Fehlgebrauch; Off-Label-Use; Medikationsfehler; mangelnde Wirksamkeit; Verdacht auf Übertragung eines infektiösen Erregers durch das Produkt; berufliche Exposition gegenüber einem Produkt; Wechselwirkungen mit Lebensmitteln und Arzneimitteln; Berichte über unerwartetes positives Ansprechen; Tod; und/oder Verdacht oder Bestätigung eines gefälschten Produkts/einer Produktfälschung.

7.2 Sofern nicht anders schriftlich mit Mundipharma vereinbart, muss der Auftragnehmer die folgenden Pharmakovigilanz (PV)-Verpflichtungen und -Anforderungen für die Übermittlung von unerwünschten Ereignissen und anderen

Sicherheitsinformationen einhalten, um Mundipharma in die Lage zu versetzen, die weltweiten behördlichen Meldepflichten, die geltenden Pharmakovigilanz-Gesetze und -Vorschriften sowie die Gute Pharmakovigilanz-Praxis (GVP) einzuhalten:

- (a) Der Auftragnehmer leitet alle ihm gemeldeten UEs und OSIs unabhängig von der Ursache an drugsafetycentral@mundipharma-rd.eu (oder eine andere von Mundipharma angegebene E-Mail-Adresse) weiter, und zwar innerhalb eines Arbeitstages ab dem Datum, an dem der Auftragnehmer zum ersten Mal von der Information Kenntnis erhält;
- (b) der Auftragnehmer sollte nach Möglichkeit und unter Beachtung der örtlichen Vorschriften die folgenden Informationen anfordern und erfassen
 - o Name des betroffenen Mundipharma-Produkts (generischer Name und/oder Handelsname)
 - o Beschreibung des Ereignisses oder der Situation (einschließlich der Bewertung der Kausalität durch den Reporter, falls verfügbar)
 - o Informationen zur Identifizierung des Patienten (wie Initialen, Geschlecht oder Alter)
 - o Angaben zum Meldenden (Beruf, Name, Kontaktinformationen, Zustimmung zur Kontaktaufnahme durch Mundipharma für Folgemaßnahmen)
 - o Chargennummer/Losnummer und Verfallsdatum des Mundipharma-Produkts, sofern verfügbar; und
- (c) der Auftragnehmer muss Ziffer 15 („Personenbezogene Daten“) einhalten und alle angemessenen physischen, technischen und administrativen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um PV-Daten vor Verlust, Missbrauch und unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Änderung und Zerstörung zu schützen.

8. AUFTRAGNEHMER VOR ORT

Jegliche Arbeiten, die in den Räumlichkeiten von Mundipharma oder eines verbundenen Unternehmens durchgeführt werden, unterliegen den Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien von Mundipharma (oder des betreffenden verbundenen Unternehmens) sowie anderen anwendbaren Richtlinien, von denen der Auftragnehmer auf Anfrage Kopien erhält. Es liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers, seine Mitarbeiter*innen mit jeglicher persönlicher Schutzausrüstung auszustatten, die erforderlich ist, um die Anforderungen von Mundipharma und/oder die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mundipharma unverzüglich über alle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken oder -probleme zu informieren, die während der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen in den Räumlichkeiten von Mundipharma auftreten.

9. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine angemessene und umfassende Versicherung in einer Höhe abzuschließen, die für die Tätigkeit in der Branche des Auftragnehmers angemessen und üblich ist, um die versicherbaren Verbindlichkeiten zu decken, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von Mundipharma Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, aus denen die Einzelheiten der für jede Versicherung abgeschlossenen Deckung hervorgehen. Die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag lässt den Umfang der Versicherung und der Versicherungssumme des Auftragnehmers unberührt.

10. GEISTIGES EIGENTUM

Alle Rechte an geistigem Eigentum, die sich aus dem Vertrag ergeben, sind das alleinige Eigentum von Mundipharma, und alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte daran werden an Mundipharma übertragen. Falls diese Rechte nicht übertragen werden können, gewährt der Auftragnehmer Mundipharma, seinen verbundenen Unternehmen und seinen externen Beratern kostenlos eine unbegrenzte, unbefristete, gebührenfreie, unwiderrufliche und unbeschränkte Lizenz zur Nutzung dieses geistigen Eigentums oder sorgt für deren Gewährung.

11. HAFTUNG

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie für das Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und auch etwaiger Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden
- 11.2 Mundipharma haftet für Schäden und Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – grundsätzlich nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze. Auf Schadensersatz haftet Mundipharma in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Mundipharma nur für (i) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, die für die Durchführung des Vertrages wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesen Fällen ist die Haftung von Mundipharma jedoch auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haftet Mundipharma nicht.
- 11.3 Die sich aus diesem Absatz ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit Mundipharma einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Arzneimittelgesetz.
- 11.4 Mundipharma haftet dem Auftragnehmer gegenüber nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung seiner Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder die Verzögerung auf die ordnungsgemäße Erfüllung der behördlichen und gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) zurückzuführen ist, die der Auftragnehmer auslöst.

12. ETHISCHES VERHALTEN

- 12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze einzuhalten, insbesondere alle Gesetze, die sich mit öffentlicher Korruption oder Bestechung im Geschäftsverkehr befassen, wie z.B. den U.S. Foreign Corrupt Practices Act 1977, der UK Anti-Bribery Act 2010 und die Gesetze, die in dem jeweiligen Land oder Ort gelten, in dem die Waren und/oder Dienstleistungen hergestellt, geliefert oder erbracht werden und/oder in dem der Auftragnehmer ansässig, registriert und/oder rechtlich niedergelassen ist (zusammenfassend als "**Anti-Korruptionsgesetze**" bezeichnet) einzuhalten.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mundipharmas Verbindliche Richtlinien einzuhalten. Verfügt der Auftragnehmer über gleichwertige Richtlinien und Verfahren wie Mundipharma, so gewährt er Mundipharma während der Laufzeit dieses Vertrages auf Wunsch Zugang zu diesen Richtlinien und Verfahren zur Überprüfung.
- 12.3 Sofern der Auftragnehmer bei der Bereitstellung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen für Mundipharma mit Fachleuten des Gesundheitswesens, Organisationen des Gesundheitswesens, Regierungsbeamten oder Regierungsangestellten interagiert, erklärt sich der Auftragnehmer bereit, seine MitarbeiterInnen und Unterauftragnehmer in Bezug auf die anwendbaren Gesetze

und die verbindlichen Richtlinien angemessen zu schulen. Der Auftragnehmer führt Aufzeichnungen über alle diese Schulungen und Kopien der Schulungsinhalte in einer nachvollziehbaren Form und stellt Mundipharma diese Aufzeichnungen und Schulungsinhalte auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung. Auf Verlangen von Mundipharma verpflichtet der Auftragnehmer seine Führungskräfte, Wesentliche Personen und andere benannte MitarbeiterInnen und Unterauftragnehmer zur Teilnahme an von Mundipharma organisierten Compliance-Schulungsprogrammen.

- 12.4 Der Auftragnehmer darf weder direkt noch indirekt Zahlungen an Regierungsbeamte oder -angestellte, an politische Parteien oder Kandidaten für politische Ämter oder an sonstige Dritte leisten, um Entscheidungen in Bezug auf Mundipharma, seine Verbundenen Unternehmen und/oder seine oder ihre Geschäfte in einer Weise zu beeinflussen, die gegen geltende Gesetze oder verbindliche Richtlinien verstößt, noch darf er Zahlungen an Regierungsbeamte oder -angestellte, an politische Parteien oder Kandidaten für politische Ämter oder an sonstige Dritte vereinbaren oder versprechen, Zahlungen an diese zu leisten oder ihnen etwas von Wert anzubieten oder zu übertragen. Keine Bestimmung dieser AEB ermächtigt den Auftragnehmer, solche Zahlungen direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder dem Gegenstand des Vertrages oder im Namen von Mundipharma oder eines seiner Verbundenen Unternehmen zu leisten, und Mundipharma wird solche Zahlungen oder Wertübertragungen nicht erstatten.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mundipharma unverzüglich schriftlich über alle bekannten oder vermuteten Verstöße gegen anwendbare Gesetze oder verbindliche Richtlinien zu informieren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auftreten.
- 12.6 Der Auftragnehmer darf keinen Regierungsbeamten oder -angestellten, Parteifunktionären oder Kandidaten für ein politisches Amt mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragen, es sei denn, ein bevollmächtigter Vertreter von Mundipharma und erforderlichenfalls die zuständige(n) Behörde(n) sowie der Arbeitgeber des Regierungsbeamten oder -angestellten haben dies zuvor schriftlich genehmigt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mundipharma unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass eine Person, die mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags betraut ist, ein Regierungsbeamter oder -angestellter, ein Funktionär einer politischen Partei oder ein Kandidat für ein politisches Amt ist oder wird. Die Anforderungen dieses Unterabschnitts gelten nicht für Mitarbeiter eines Auftragnehmers, der eine staatliche Einrichtung ist.
- 12.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit Mundipharma zusammenzuarbeiten, damit Mundipharma während der Laufzeit dieses Vertrags eine angemessene Due-Diligence-Prüfung des Auftragnehmers durchführen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mundipharma unverzüglich und proaktiv über alle Namensänderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Wesentlichen Personen, der Angaben zur Unternehmensregistrierung, der Adresse oder der Kontaktinformationen sowie über andere wesentliche Änderungen seines Unternehmens oder seiner Geschäftstätigkeit zu informieren.
- 12.8 Der Auftragnehmer bestätigt auf Verlangen von Mundipharma und in einem von Mundipharma bereitzustellenden Format, dass er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den verbindlichen Richtlinien erfüllt hat.

13. AUDIT

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Vertrag genau Buch zu führen, einschließlich Finanzaufzeichnungen in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, und diese Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre lang nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages aufzubewahren.
- 13.2 Der Auftragnehmer muss:

- (a) Mundipharma gestatten, alle Aufzeichnungen (in welcher Form auch immer), die sich auf den Vertrag beziehen und vom Auftragnehmer oder unter seiner Kontrolle aufbewahrt werden (einschließlich derjenigen, die von seinen verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern aufbewahrt werden), zu prüfen und einzusehen, damit Mundipharma die Einhaltung der Bedingungen des Vertrages durch den Auftragnehmer beurteilen kann; und
- (b) mit angemessenen Anfragen von Mundipharma kooperieren, um eine solche Prüfung oder Überprüfung zu erleichtern.
- 13.3 Mundipharma ist berechtigt, ein solches Audit oder eine solche Überprüfung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von 7 Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages durchzuführen, vorausgesetzt, dass Mundipharma jederzeit ohne Vorankündigung ein Audit aus wichtigem Grund durchführen kann, wenn ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen den Vertrag besteht.

14. GEHEIMHALTUNG

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen von Mundipharma, seinen Partnern oder Dritten (einschließlich Schriften, Daten, Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder andere Informationen), die ihm von oder im Namen von Mundipharma zur Verfügung gestellt wurden oder von denen der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages Kenntnis erlangt hat (die "**vertraulichen Informationen**"), vertraulich zu behandeln und nicht zu verwenden, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrages erforderlich. Die vertraulichen Informationen sind und bleiben das Eigentum von Mundipharma und/oder seinen Partnern, und der Auftragnehmer erhält keinerlei Rechte an den vertraulichen Informationen, außer dem Recht, sie wie in dem Vertrag festgelegt zu nutzen.
- 14.2 Der Auftragnehmer darf keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, vorausgesetzt, dass er vertrauliche Informationen an Dritte, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind, nur dann weitergeben darf, wenn er zuvor eine schriftliche Zustimmung dieser Dritten eingeholt hat, sich an Vertraulichkeits- und Nutzungsbeschränkungen zu halten, die mindestens so streng sind wie die in diesen AEB enthaltenen.
- 14.3 Die vorgenannte Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, für die der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass: (1) diese zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne Zutun des Auftragnehmers bekannt wurden, oder (2) diese dem Auftragnehmer von einem unabhängigen Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht wurden und jener dazu berechtigt war, oder (3) diese dem Auftragnehmer bereits im Zeitpunkt des Empfangs der Informationen von Mundipharma bekannt waren und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, oder (4) diese ohne Verwendung der Informationen selbständig vom Auftragnehmer entwickelt wurden, oder (5) der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmung, Verordnung oder behördlicher Verpflichtung einer Regierungsstelle oder -behörde zur Mitteilung der Informationen verpflichtet worden ist, sofern er (a) dies Mundipharma so rechtzeitig anzeigt, dass Mundipharma bezüglich der Informationen eine Schutzmaßnahme beantragen kann und (b) danach auch nur insoweit Informationen mitteilt, als dies zur Pflichterfüllung erforderlich ist, unabhängig davon, ob einer Schutzmaßnahme entsprochen wird.
- 14.3 Soweit keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, hat der Auftragnehmer nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages nach Wahl von Mundipharma alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien) an Mundipharma zurückzugeben oder zu vernichten und Mundipharma unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung über die Rückgabe oder Vernichtung zu übergeben.

15. DATENSCHUTZ

- 15.1 Jede Partei ist verpflichtet, die Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit der Verarbeitung (einschließlich der Erhebung, Speicherung, des Zugriffs, der Verwendung, Offenlegung, Übertragung und Vernichtung) von personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Vereinbarung einzuhalten. Diese Klausel gilt zusätzlich zu den Pflichten oder Rechten einer Partei nach dem Datenschutzgesetz. Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet "**personenbezogene Daten**" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, die von Mundipharma oder seinen Verbundenen Unternehmen im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten oder im Namen von Mundipharma erhoben werden, und "**Datenschutzgesetz**" bedeutet alle anwendbaren Datenschutzgesetze, denen eine der Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegt. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten für die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen verarbeitet, so dass der Auftragnehmer als "**Auftragsverarbeiter**" auftritt, werden die Parteien die nötigen Auftragsverarbeitungsverträge zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen abschließen.
- 15.2 Unbeschadet des Vorstehenden sichert der Auftragnehmer zu und gewährleistet, dass er:
- die personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Mundipharma und nur in dem Umfang verarbeitet, der für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist;
 - angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen einsetzt, um eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung, einschließlich des zufälligen Verlusts oder der Zerstörung, von personenbezogenen Daten zu verhindern;
 - vorbehaltlich der Ziffer 18.1 keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergibt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages erforderlich;
 - sicherstellt, dass bei grenzüberschreitenden Übermittlungen von personenbezogenen Daten, die mangels eines Rechtsinstruments, das die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten erlaubt, geeignete Mittel zur rechtmäßigen Übermittlung vorhanden sind, die gewährleisten, dass die betroffenen Personen über durchsetzbare Rechte und Rechtsbehelfe verfügen; und
 - sicherstellt, dass alle Personen, die befugt sind, die personenbezogenen Daten in seinem Namen zu verarbeiten, angemessenen Geheimhaltungspflichten unterliegen.
- 15.3 Der Auftragnehmer führt eine angemessene Sorgfaltsprüfung durch, um sicherzustellen, dass jeder Unterauftragnehmer, der vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt wird (ein "**Unterauftragsverarbeiter**"), das vom Datenschutzgesetz geforderte Schutzniveau bieten kann. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jeder von ihm eingesetzte Unterauftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abschließt, dessen Verpflichtungen nicht weniger streng sind als die dieser Ziffer 15. Der Auftragnehmer führt Aufzeichnungen über seine Verarbeitungstätigkeiten, stellt Mundipharma auf Anfrage eine aktuelle Liste der relevanten Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung und bleibt Mundipharma gegenüber für Handlungen und Unterlassungen der Unterauftragsverarbeiter voll haftbar.
- 15.4 Unbeschadet von Ziffer 15.2 (d) gilt zwischen den Parteien in Bezug auf eine grenzüberschreitende Übermittlung mit Mundipharma als Datenexporteur und dem Auftragnehmer als Datenimporteur Folgendes:
- Der Auftragnehmer darf ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Mundipharma nicht auf personenbezogene Daten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines Landes, für das ein Angemessenheitsbeschluss der Europäische Kommission gemäß Artikel 45 GDPR besteht, zugreifen oder diese verarbeiten. Eine Bedingung für die Zustimmung von

Mundipharma ist, dass der Auftragnehmer die Ziffer 15.2 (d) einhält. Der Auftragnehmer arbeitet mit Mundipharma zusammen und führt alle Standardvertragsklauseln ("SCC") aus und/oder implementiert angemessene Schutzmaßnahmen, die Mundipharma als notwendig erachtet, um das Datenschutzgesetz einzuhalten. Alle SCCs, die von den Parteien und/oder ihren verbundenen Unternehmen gemäß dem Vertrag abgeschlossen werden, haben Vorrang vor den anderen Bedingungen dieser AEB in Bezug auf persönliche Daten; und

(b) falls eine Aufsichtsbehörde nachträglich überarbeitete Standardvertragsklauseln oder alternative Rechtsinstrumente verabschiedet, die die rechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten für die vertraglich vereinbarten Zwecke erlauben, kann Mundipharma den entsprechenden Vertrag (ohne Zustimmung des Auftragnehmers) ändern, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen der entsprechenden Aufsichtsbehörde gerecht zu werden.

15.5 Der Auftragnehmer hat Mundipharma unverzüglich per E-Mail an datenschutz@mundipharma.de zu benachrichtigen, wenn (i) der Auftragnehmer ein Ersuchen, eine Anfrage und/oder eine Beschwerde Dritter in Bezug auf im Zusammenhang mit dem Vertrag verarbeitete personenbezogene Daten erhält, und er hat mit Mundipharma bei der Beantwortung solcher Anfragen und/oder Beschwerden vollständig zu kooperieren; oder (ii) der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen aus zu erfüllen, in welchem Fall Mundipharma berechtigt ist, die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen (und damit verbundene Zahlungen), die personenbezogenen Daten betreffen, auszusetzen oder zu beenden, bis der Auftragnehmer in der Lage ist, diese gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

15.6 Die Dauer der Verarbeitungstätigkeiten ist in der Bestellung angegeben. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages und jederzeit auf schriftliches Verlangen von Mundipharma hat der Auftragnehmer alle Aufzeichnungen oder Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, an Mundipharma zurückzugeben oder nach Wahl von Mundipharma sicher zu vernichten, und dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragsverarbeiter dies ebenfalls tun, es sei denn, dies es besteht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Die Parteien bleiben an die Bestimmungen dieser Ziffer 15 in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die in ihrem Besitz verbleiben, gebunden, ungeachtet des früheren Ablaufs oder der Beendigung dieses Vertrages.

15.7 Unabhängig von den Auditrechten gemäß Ziffer 13, stellt der Auftragnehmer Mundipharma auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Klausel 15 und des Datenschutzgesetzes durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

15.8 Der Auftragnehmer erstattet Mundipharma alle Schäden, die Mundipharma infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen diese Ziffer 15 entstehen.

16. INFORMATIONSSICHERHEIT

16.1 Der Auftragnehmer hat verwaltungstechnische, physische und technische Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der vertraulichen Informationen von Mundipharma und seinen Partnern sowie von personenbezogenen Daten ("Daten") gemäß dieser Ziffer 16 einzurichten. Diese Sicherheitsvorkehrungen umfassen Maßnahmen, die den Zugang, die Nutzung, die Änderung oder die Offenlegung von Daten verhindern sollen.

16.2 Sofern der Auftragnehmer Daten von Mundipharma im Namen von Mundipharma und seinen verbundenen Unternehmen hostet, muss er sicherstellen, dass dieses Hosting in einem geeigneten Rechenzentrum erfolgt, das mindestens dem Tier-3-Standard entspricht und mit Titel 21 C.F.R. Part 11 konform bleibt. Der Auftragnehmer muss nach den Zertifizierungsstandards ISO/IEC 27001:2013, NIST 800-53 und CIS 18 (je nach den zu erbringenden Waren und/oder

Dienstleistungen) zertifiziert sein oder sich an diese Standards anpassen.

16.3 Mundipharma kann von Zeit zu Zeit Beurteilungen der Informationssicherheits- und Datenschutzrichtlinien und -verfahren des Auftragnehmers durchführen. Zu diesem Zweck ist Mundipharma berechtigt, (a) das Ausfüllen von Fragebögen zur Bewertung durch Mundipharma zu verlangen und (b) Audits der Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen des Auftragnehmers gemäß Ziffer 13 („Audit“) durchzuführen.

16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mundipharma unverzüglich, jedenfalls nicht später als 24 Stunden nach Kenntniserlangung einer tatsächlichen oder vermuteten Sicherheitsverletzung zu benachrichtigen, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum Zugriff auf Daten führt (unabhängig davon, ob dies auf eine Verletzung des Vertrags durch den Auftragnehmer zurückzuführen ist oder nicht). Solche Benachrichtigungen sendet der Auftragnehmer per E-Mail an itgovernancemail@mundipharmaitservices.com und privacy@mundipharma.com, zusammen mit der Angabe einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können.

16.5 Mundipharma ist berechtigt, derartige Sicherheitsverstöße zu untersuchen und alle angemessenen und rechtlich erforderlichen Schritte einzuleiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hierbei mit Mundipharma uneingeschränkt zu kooperieren.

16.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, festgestellte Sicherheitsverstöße so bald wie möglich zu beheben und die Daten so bald wie möglich wiederherzustellen, die Ursache(n) einer Sicherheitsverletzung zu ermitteln, mögliche nachteilige Auswirkungen abzumildern und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine Wiederholung zu verhindern. Die Kosten für die Zusammenarbeit und die Behebung trägt der Auftragnehmer, es sei denn, Mundipharma trifft ein Verschulden.

17. BEENDIGUNG

17.1 Mundipharma ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, und zwar (a) in Bezug auf einen Vertrag über die Herstellung eines Werkes jederzeit vor der Fertigstellung des Werkes; oder (b) in Bezug auf einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer.

17.2 Mundipharma kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen im Falle:

- (a) einer wesentlichen Vertragsverletzung des Auftragnehmers; oder
- (b) einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Auftragnehmers eintritt, die seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag beeinträchtigen könnte oder ihn von seinen steuerlichen Verpflichtungen befreien könnte; oder
- (c) eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen Anti-Korruptionsgesetze oder die verbindlichen Richtlinien; oder
- (d) der vollständigen oder teilweisen Untersagung des Kaufs oder der Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen durch Anwendbares Recht.

Für die Zwecke dieser Klausel bedeutet "**wesentliche Vertragsverletzung**" (a) eine Verletzung der in den Ziffern 2 („Gewährleistungen“), 12 („Ethisches Verhalten“), 14 („Geheimhaltung“), 15 („Datenschutz“) und 16 („Informationssicherheit“) genannten Verpflichtungen; oder (b) eine Verletzung, die schwerwiegende Auswirkungen auf den Nutzen hat, den die kündigende Partei ansonsten aus dieser Vereinbarung ziehen würde.

17.3 Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer Mundipharma unverzüglich alle Dokumente, Daten, Pläne oder Zeichnungen oder andere Materialien zurückzugeben, die er im Zusammenhang mit der

- Erfüllung des Vertrages von Mundipharma erhalten hat, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen.
- 17.4 Die Beendigung des Vertrages berührt nicht die Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind.
- 17.5 Alle Bestimmungen dieser AEB, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft zu bleiben, bleiben in vollem Umfang in Kraft, dies betrifft insbesondere die Ziffern 13 („Audit“), 14 („Geheimhaltung“), 15 („Datenschutz“), 16 („Informationssicherheit“) und 17 („Beendigung“).
- 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 18.1 Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mundipharma keine seiner Rechte und/oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten, untervergeben, übertragen oder belasten, noch darf er dies veranlassen. Der Auftragnehmer bleibt für die Handlungen und Unterlassungen eines Unterauftragnehmers so verantwortlich, als ob es sich um Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers handeln würde. Der Auftragnehmer führt eine angemessene Due-Diligence-Prüfung der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer und der Aktionäre, Direktoren und anderen MitarbeiterInnen des Unterauftragnehmers durch, die eine bedeutende Position innehaben, in der sie Autorität, Ermessen oder Einfluss im Namen des Auftragnehmers ausüben können, die sich wesentlich auf den Betrieb oder den Ruf des Auftragnehmers auswirken kann, um hinreichend sicherzustellen, dass sie ihre Geschäftspraktiken rechtmäßig und ethisch einwandfrei durchführen. Der Auftragnehmer darf nicht mit Unterauftragnehmern zusammenarbeiten, die wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder anderen Handelsbeschränkungen unterliegen oder bei denen Rechtsverstöße oder andere Verhaltensweisen festgestellt wurden, die ein rechtliches Risiko oder ein Reputationsrisiko für Mundipharma und/oder seine Partner darstellen. Der Auftragnehmer kommt angemessenen Anfragen von Mundipharma nach Informationen über seine Unterauftragnehmer nach, um Mundipharma in die Lage zu versetzen, ihre eigene Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, und/oder um einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der vom Auftragnehmer durchgeführten Due-Diligence-Prüfung zu erhalten, und jeder Unterauftragnehmer, der vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags eingesetzt wird, muss sich verpflichten, alle für den Auftragnehmer geltenden Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten, einschließlich und ohne Einschränkung dieses Abschnittes. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, von jedem Unterauftragnehmer zu verlangen, dass er die geltenden Bestimmungen dieses Vertrags akzeptiert und befolgt. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber Mundipharma für die Einhaltung dieses Vertrages durch die Unterauftragnehmer verantwortlich und hält Mundipharma schadlos für alle Handlungen von Unterauftragnehmern, die gegen diesen Vertrag verstoßen.
- Mundipharma kann jederzeit seine Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag abtreten, untervergeben, übertragen oder belasten.
- 18.2 Keine der Bestimmungen dieser AEB zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter der anderen zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei einzugehen.
- 18.3 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Mundipharma keine öffentlichen Bekanntmachungen über das Bestehen, den Gegenstand oder die Bedingungen des Vertrags oder die Beziehung zwischen den Parteien machen oder einer anderen Person gestatten, dies zu tun.
- 18.4 Der Auftragnehmer wird Mundipharma in angemessener Weise bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus den anwendbaren Gesetzen und dem Vertrag unterstützen.
- 18.5 Der Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt.
- 18.6 Sollte sich eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AEB nach geltendem Recht als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so ist diese Bestimmung oder dieser Teil nur im Umfang der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit unwirksam, ohne dass der Rest der betreffenden Bestimmung und/oder die übrigen Bestimmungen dieser AEB in irgendeiner Weise berührt werden. Die unwirksame Bestimmung oder der unwirksame Teil der Bestimmung ist so zu ersetzen, wie es das geltende Recht vorschreibt, oder, falls eine andere Auslegung nicht möglich ist, in einer einvernehmlichen Weise, die die Absicht der Parteien so weit wie möglich verwirklicht.
- 18.7 Alle Mitteilungen im Rahmen dieser AEB bedürfen der Schriftform und sind per Kurier oder Einschreiben an die in der Bestellung angegebene Adresse zuzustellen. Jede Mitteilung gilt als zugegangen, (a) wenn sie persönlich zugestellt wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung an der betreffenden Adresse hinterlassen wird, oder (b) wenn sie per Post zugestellt wird, am dritten Werktag nach der Aufgabe.
- 18.8 Beabsichtigte Änderungen oder Ergänzungen einer Bestimmung dieser AEB sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, sich ausdrücklich auf diese AEB beziehen und von jeder Partei ordnungsgemäß unterzeichnet sind.
- 18.9 Mit Ausnahme der Verbundenen Unternehmen von Mundipharma beabsichtigen die Parteien nicht, dass irgendeine Bestimmung dieser AEB von einer Person durchgesetzt werden kann, die nicht Vertragspartei ist. Ungeachtet des Vorstehenden vereinbaren die Parteien, dass Mundipharma berechtigt ist, den Auftragnehmer für jeden Verlust oder Schaden in Anspruch zu nehmen, den die Verbundenen Unternehmen von Mundipharma infolge eines Vertragsverstoßes durch den Auftragnehmer erlitten haben, als ob dieser Verlust oder Schaden Mundipharma entstanden wäre.
- 18.10 Der Vertrag einschließlich dieser AEB und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus ihm oder in Verbindung mit ihm oder seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 18.11 Diese AEB sind in deutscher Sprache abgefasst. Wenn sie in eine andere Sprache übersetzt werden, ist der deutsche Text maßgebend.